

Ausstellungsbedingungen – Stand 02/19 Marathonmall

1. Veranstalter und Veranstaltungsgelände

(1) Veranstalter ist die

motion events GmbH
Sonnemannstraße 5
60314 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 37 00 468-0
Telefax: +49 69 37 00 468-11
www.frankfurt-marathon.com

Die Teilnahmegebühr wird von der motion events GmbH in Rechnung gestellt, im Folgenden motion events genannt.
(2) Die Veranstaltung wird auf dem Gelände der Messe Frankfurt GmbH durchgeführt.
(3) Standortabhängige Serviceleistungen werden von der Messe Frankfurt Venue GmbH erbracht und dem Aussteller in Rechnung gestellt.

2. Anmeldung

(1) Die Zulassung zur Teilnahme an der Veranstaltung als Aussteller setzt eine rechtsgültige Anmeldung voraus. Der Antrag zur Teilnahme an der Veranstaltung als Aussteller erfolgt durch Einsendung des für die Veranstaltung geltenden vollständig ausgefüllten Anmeldeformulars. Die beim Veranstalter eingegangene Anmeldung ist ein rechtsverbindliches und unwiderrufliches Angebot des Ausstellers.
(2) motion events ist nicht verpflichtet das Angebot anzunehmen. Eine zugehende Eingangsbestätigung ist keine Standbestätigung im Sinne der Ziffer 5.
(3) Die Rücknahme einer Anmeldung, auch vor Erhalt der Standbestätigung, setzt in jedem Falle unabhängig vom Zeitpunkt der Anmeldung die Zustimmung von motion events voraus.
(4) motion events haftet nicht für Folgen oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar aus falschen, missverständlichen, ungenauen oder unvollständigen Angaben in der Anmeldung oder aufgrund sonstiger Mitteilungen des Ausstellers entstehen. motion events behält sich vor, ungenügend oder unvollständig ausgefüllte, sowie verspätet abgegebene Anmeldungen nicht zu berücksichtigen.

3. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Teilnahme als Aussteller sind Unternehmen zugelassen, deren auszustellende Erzeugnisse den Ausstellungsartikeln der Veranstaltung entsprechen, desgleichen Fachverlage mit entsprechender Thematik. Andere Unternehmen werden von motion events zur Teilnahme zugelassen, sofern deren Exponate eine essentielle Angebotsergänzung darstellen.
(2) Der Aussteller bzw. Antragsteller verpflichtet sich, über sein Unternehmen und die von ihm auszustellenden Produkte motion events alle erforderlichen Auskünfte zu geben. Sollte das Warenangebot des Ausstellers nicht den gemachten Angaben entsprechen, ist motion events berechtigt, den Aussteller von der Teilnahme auch kurzfristig auszuschließen.
(3) motion events entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Zulassung als Aussteller; sie ist berechtigt, Anträge auf Zulassung abzulehnen. Der Bewerber kann sich nicht auf die Teilnahme an vorangegangenen Veranstaltungen berufen.
(4) Zu den Veranstaltungen können auch Mitaussteller zugelassen werden: Mitaussteller sind Aussteller mit eigenem Personal und eigenem Angebot.
(5) motion events bestimmt für die Veranstaltung insbesondere die Zusammensetzung nach Branchen und Produktgruppen sowie deren Gewichtung. Sie ist an die Handhabung bei vorangegangenen Veranstaltungen nicht gebunden.
(6) motion events ist berechtigt, wenn es die Umstände erfordern, Ausstellungsflächen eines Ausstellers zu kürzen, dessen Platzierung zu ändern oder eine alternierende Zulassung von Ausstellern vorzunehmen.
(7) motion events ist berechtigt, Ausstellungsgegenstände, die den von ihr gesetzten Veranstaltungszielen nicht entsprechen, jederzeit von der Zulassung bzw. der Präsentation auszuschließen.

4. Standbereitstellung

(1) Die Bereitstellung der Stände erfolgt nach ausstellungstechnischen Gesichtspunkten. Ein Anspruch auf eine bestimmte Lage oder Größe besteht - unabhängig von einem im Anmeldeformular gegebenenfalls eingetragenen Platzierungsvorschlag - nicht.
(2) Die Standbereitstellung kann die Zugehörigkeit der angemeldeten Gegenstände zu Ausstellungsartikelgruppen berücksichtigen; motion events bestimmt, in welchen Bereich der Aussteller einzuordnen ist. Sie kann dem Aussteller andere Standgrößen zur Auswahl anbieten. Stände unter 9 qm Fläche werden nicht abgegeben.
(3) motion events ist berechtigt, Abweichungen in der Standbereitstellung oder Standänderungen auch nach erfolgter Bestätigung vorzunehmen, soweit sie wegen besonderer Umstände ein erhebliches Interesse an solchen Maßnahmen hat. Diese Maßnahmen begründen, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, keine

Rücktrittsrechte oder Schadensersatzansprüche des Ausstellers gegenüber motion events. Der Aussteller hat jedoch ein Rücktrittsrecht, falls motion events eine Fläche unterhalb von 50 % der kontrahierten Größe anbietet.

5. Teilnahmebestätigung

(1) Die Zulassung erfolgt durch die schriftliche Teilnahmebestätigung mit Angabe des bereitgestellten Standes (Standbestätigung). Hierdurch wird der Teilnahmevertrag zwischen dem Aussteller und motion events rechtsverbindlich abgeschlossen. Der Teilnahmevertrag gilt für den angegebenen Zeitraum.
(2) Die Teilnahmebestätigung gilt nur für den anmeldenden Aussteller und Mitaussteller. Darüber hinaus ist nicht gestattet, den bestätigten Stand ganz oder teilweise - auch nicht unentgeltlich - an Dritte abzutreten oder andere Unternehmen auf seinem Stand aufzunehmen bzw. zu vertreten. Ein Standtausch ist nur nach schriftlicher Genehmigung durch motion events zulässig. Bei Verstoß ist motion events dazu berechtigt, den Teilnahmevertrag fristlos zu kündigen und den Messestand auf Kosten des Ausstellers räumen zu lassen.
(3) Die Teilnahmebestätigung gilt nur für die in der Anmeldung aufgeführten und von motion events zugelassenen Produkte. Falls der Aussteller sein Ausstellungsprogramm verändern will, ist er verpflichtet, neu hinzukommende und/oder entfallende Produkte rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn zur Genehmigung durch motion events anzuzeigen, dass diese die erforderlichen Prüfungen und Veranlassungen vornehmen kann. Sollte der Aussteller sein Warenangebot oder dessen Gewichtung ohne Genehmigung von motion events gegenüber den Angaben der Anmeldung ändern, ist motion events berechtigt, von dem abgeschlossenen Teilnahmevertrag ohne Einhaltung von Fristen zurückzutreten; Schadensersatzansprüche des Ausstellers gegenüber motion events können daraus nicht abgeleitet werden.

6. Zahlungsbedingungen, Kündigung bei Nichtzahlung und Insolvenzfall

(1) Als Gegenleistung für das Recht auf Teilnahme an der Veranstaltung einschließlich der Überlassung der Ausstellungsfläche hat der Aussteller eine Vergütung an motion events zu zahlen, die sich nach der Größe der zur Verfügung gestellten Standfläche richtet. Nebenkosten sind nicht in der Standmiete enthalten. Die für die Veranstaltung gültigen Preise sind in der Anmeldung, Preislisten, o.Ä. festgelegt. Die Standmiete schließt die Auf- und Abbauezeiten ein. motion events behält sich eine kurzfristige Änderung der vertraglichen Auf- und Abbauezeiten vor, ein Anspruch insbesondere auf Kürzung der Standmiete besteht nicht.
(2) Über die Standmiete und Nebenleistungen wird dem Aussteller eine Rechnung übersandt. Der Rechnungsbetrag ist vor Veranstaltungsbeginn zu den auf der Rechnung angegebenen Terminen zahlbar.
(3) Die Zahlung ist so rechtzeitig zu leisten, dass motion events zu dem genannten Termin auf ihren Konten spesenfrei über den Gegenwert der Zahlungen verfügen kann. Zahlungsmodalitäten und gesetzliche Vorschriften aufgrund des Geschäftsitzes des Ausstellers müssen dabei ausreichend berücksichtigt werden, um den rechtzeitigen und ungeschmälernten Geldeingang bei motion events sicherzustellen.
(4) Falls der Aussteller nach der Zahlungsfälligkeit eine größere Fläche als ursprünglich vorgesehen beantragt und zugewiesen erhält, ist der Mehrbetrag sofort fällig.
(5) Kosten für Komplettstände, Energie- und Wasserversorgung sowie andere Lieferungen und Leistungen, sofern sie vom Aussteller bei motion events bestellt werden, werden gesondert in Rechnung gestellt. motion events ist berechtigt, die Berechnung nach ihrer Wahl aufgrund von Verbrauchsmessungen oder mit angemessenen pauschalierten Beträgen im Voraus vorzunehmen. Nebenkostenrechnungen sind sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig.
(6) Beanstandungen von Rechnungen müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach ihrem Empfang schriftlich geltend gemacht werden. Eine Aufrechnung mit nicht anerkannten Forderungen oder Ansprüchen an motion events ist nicht zulässig.
(7) Im Falle eines Insolvenzverfahrens oder bei Zahlungsunfähigkeit des Ausstellers während des Vertragsverhältnisses ist der Aussteller verpflichtet, motion events unverzüglich zu unterrichten.
(8) motion events ist berechtigt, den abgeschlossenen Teilnahmevertrag mittels Einschreiben an die zuletzt bekannte Anschrift des Ausstellers ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und unbeschadet der Weiterhaftung des Ausstellers für die volle Standmiete zu kündigen, wenn
a) über den Aussteller ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet ist oder der Aussteller die Zahlung eingestellt hat oder
b) die Standmiete nicht oder nur teilweise bis zu den festgelegten Zahlungsfristen eingegangen ist. Drei Tage nach Aufgabe der Einschreibesendung kann motion events über die gekündigte Ausstellungsfläche anderweitig verfügen.
Der Ausschluss von künftigen Veranstaltungen ist zulässig; ein Schadensersatzanspruch des Ausstellers gegenüber motion events besteht nicht.

(9) Alle für motion events bestimmten Beträge sind in Euro auf das Konto von motion events, welches auf der Rechnung aufgeführt ist, einzuzahlen. Eingehende Zahlungen werden - nach Ausgleich gegebenenfalls noch offener Beträge aus vorangegangenen Veranstaltungen - auf Standmietrechnungen angerechnet.
(10) Im Falle des Zahlungsverzuges ist motion events berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des banküblichen Zinssatzes zu berechnen. Die Rechte gemäß den Ziffern 6 (8) und 6 (11) bleiben unberührt.
(11) Für alle nicht edierten Verpflichtungen des Ausstellers steht motion events ein Pfandrecht an dem eingebrachten Standausrüstungs- und Ausstattungsgut des Ausstellers zu. § 562a Satz 2 BGB findet keine Anwendung. motion events kann, wenn die Verpflichtung nicht innerhalb der gesetzten Frist eingelöst wird, die gepfändeten Sachen einen Monat nach schriftlicher Ankündigung versteigern lassen oder, sofern sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, freihändig verkaufen. Für Beschädigung oder Verlust des Pfandgutes haftet motion events nicht.

7. Veranstaltungszeiten

(1) Die Dauer der Veranstaltung ergibt sich aus dem Anmeldeformular.
(2) Für den Standaufbau und den Standabbau stehen dem Aussteller die festgelegten Tage vor Beginn bzw. nach Ende der Veranstaltung zur Verfügung. Auf- und Abbauarbeiten außerhalb dieses Zeitraumes sind nur in Ausnahmefällen und nur entgeltlich nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von motion events zulässig.
(3) motion events ist berechtigt, die Veranstaltung abzusagen oder zu verlegen sowie die Veranstaltungsdauer und die Öffnungszeiten zu ändern. Schadensersatzansprüche können hieraus nicht geltend gemacht werden. Für den Fall eines gänzlichen Ausfalles werden die gezahlten Standmieten zurückerstattet. Bei einer Verlegung der Veranstaltung oder einer Veränderung der Veranstaltungsdauer gilt der Vertrag als für den neuen Zeitraum abgeschlossen. Ein Rücktrittsrecht ergibt sich hieraus grundsätzlich nicht, ebenso nicht aus einer Änderung der Öffnungszeiten.
(4) Sollte die bereits eröffnete Veranstaltung infolge von Ereignissen, die außerhalb der Verfügungsmacht von motion events liegen, abgebrochen werden, ist ein Rücktritt vom Vertrag oder die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches ausgeschlossen. Das gleiche gilt, wenn motion events infolge von höherer Gewalt oder aus einem sonstigen Umstand gezwungen ist, einen oder mehrere Veranstaltungsbereiche oder auch die gesamte Veranstaltungsfläche vorübergehend oder für längere Dauer zu schließen bzw. zu räumen. Darunter fallen auch Nutzungsbeschränkungen in dem vertraglich zugeordneten Standareal bzw. den Zugängen dorthin, die durch Sanierungs- oder Umbaumaßnahmen oder durch behördliche Vorschriften und Auflagen entstehen. motion events wird sich in diesen Fällen - ohne Anerkennung einer Rechtspflicht - jeweils um eine Ersatzlösung bemühen.

8. Standnutzung, Stornierungen

(1) Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der Vertragsdauer entsprechend den vom Veranstalter veröffentlichten Öffnungszeiten zu nutzen und in dieser Zeit den Stand ständig personell ausreichend besetzt zu halten (Präsenzpflicht).
(2) Nimmt der angemeldete und zugelassene Aussteller, gleich aus welchen Gründen, an der Veranstaltung nicht teil, ist motion events berechtigt, über den Stand anderweitig zu verfügen. Das gilt auch, wenn der bereitgestellte Stand am Veranstaltungstag bis Veranstaltungsbeginn nicht bezogen oder vor Veranstaltungsende ganz oder teilweise geräumt bzw. nicht mehr personell besetzt gehalten wird oder wenn die angemeldeten und zugelassenen Waren nicht ausgestellt werden. Der vertragliche Aussteller haftet in jedem Falle für die volle Standmiete. Der Ausschluss von künftigen Veranstaltungen ist zulässig; ein Schadensersatzanspruch des Ausstellers besteht nicht.
(3) Der Aussteller hat das Recht, nach erfolgter Zulassung durch motion events binnen acht Tagen kostenfrei schriftlich per Post oder per Telefax vom Vertrag zurück zu treten. Im Falle von Stornierungen nach Ablauf dieser Frist, ist der Aussteller verpflichtet nachstehende Kosten zu tragen:
(a) Stornierungen bis zu 6 Wochen vor dem ersten Veranstaltungstag: 25 % der Nettostandmiete zuzüglich der gesetzlichen MwSt.
(b) Stornierung innerhalb der letzten sechs Wochen vor dem ersten Veranstaltungstag: 100% der Nettostandmiete zuzüglich der gesetzlichen MwSt. Für den Fall, dass keine Weitervermietung der Standfläche erfolgt, werden zusätzlich alle Nebenleistungen berechnet (Dekorationskosten).
(4) motion events ist berechtigt, zu überprüfen, ob der Aussteller den bereitgestellten Stand hinsichtlich der Standgröße und der ausgestellten Exponate zweckmäßig und den Zulassungskriterien entsprechend nutzt. Bei einem Verstoß kann motion events den Aussteller von künftigen Veranstaltungen ausschließen. Eine Abtretung des Standes an andere Unternehmen bzw. deren Aufnahme oder Vertretung sowie die Ausstellung nicht zugelassener Warengruppen berechtigen motion events darüber hinaus, den Teilnahmevertrag des Ausstellers, unbeschadet seiner Weiterhaftung für die volle Standmiete, fristlos zu kündigen und den Mes-

Ausstellungsbedingungen – Stand 02/19 Marathonmall

sestand auf Kosten des Ausstellers räumen zu lassen. Weder der Aussteller noch das andere Unternehmen haben irgendwelche Schadensersatzansprüche.

9. Ausstellungsgüter

- (1) Der Stand muss während der Dauer der Veranstaltung mit den angemeldeten und zugelassenen Ausstellungsgütern ausgestattet sein.
- (2) Die Anfertigung von Artikeln auf dem Messestand ist nur mit gesonderter Erlaubnis der motion events zulässig. Für die Vorführung von Maschinen, Geräten, Anlagen, Instrumenten usw. sind die Bestimmungen für das Aufstellen und Vorführen von Maschinen und Geräten sowie gegebenenfalls weitere Sonderbestimmungen zu beachten (siehe Technische Informationen).
- (3) Mit der Zustimmung der AGBs erklärt der Aussteller verbindlich und unwiderruflich, dass die von ihm ausgestellten Produkte von ihm selbst kreiert wurden bzw. es sich hierbei um keine unzulässigen Kopien oder Nachahmungen anderer Anbieter oder sonstiger Dritter handelt. Der Aussteller verpflichtet sich weiterhin, die bevorrechtigten Schutzrechte Dritter zu respektieren. motion events ist bei einem Verstoß gegen die zuvor genannten Verpflichtungen berechtigt den Aussteller von der weiteren Teilnahme der laufenden oder zukünftigen Veranstaltungen auszuschließen. Eine Rückerstattung der Standmiete erfolgt in diesem Fall nicht.

10. Verkaufstätigkeit

- (1) Die Veranstaltung ist eine Verbrauchermesse, Barverkäufe auf dem Ausstellungsstand sind ausdrücklich zulässig.
- (2) Offene Preisauszeichnungen am Stand und an den Ausstellungsgütern, sowie im Messekatalog oder auf Werbemitteln sind gestattet.
- (3) Der (Bar-)Verkauf von Speisen und Getränken auf der Veranstaltung selbst, ist nicht gestattet.
- (4) motion events ist berechtigt, alle erforderlichen Kontrollen, auch von Personen und deren Gepäck, innerhalb des Messegeländes sowie an den Ausgängen durchzuführen.

11. Werbung

- (1) Dem Aussteller stehen die Innenflächen seines Standes für Werbezwecke, jedoch nur für die von ihm ausgestellten Ausstellungsgüter zur Verfügung.
- (2) motion events kann Vorschriften zur Gestaltung von Außenflächen der Stände mit Rücksicht auf das Gesamtbild erlassen.
- (3) Die Durchführung von Werbemaßnahmen außerhalb des Standes ist weder auf noch vor dem Messegelände zulässig, darunter fallen auch der Einsatz von Personen als Werbeträger sowie die Verteilung oder Anbringung von Werbematerial jeder Art, wie z. B. Prospekten, Plakaten, Aufklebern usw. in den Hallengängen, auf dem Messegelände, in unmittelbarer Nähe des Messegeländes sowie auf den messebezogenen Parkplätzen. Nicht gestattet ist auch die Durchführung von Befragungen, Tests, Wettbewerben, Verlosungen und Preisausschreiben außerhalb des Standes, hiervon ausgenommen sind Aktivitäten von motion events.
- (4) Folgende Werbemaßnahmen sind auch innerhalb der Stände nicht zulässig:
 - die gegen die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die Regeln der Technik oder die guten Sitten verstoßen
 - die weltanschauliche oder politische Motive beinhalten
 - die zu Störungen anderer Aussteller führen, z.B. durch akustische oder optische Belästigung (wie Blinkschaltungen, Laufschriften, Lautsprecheranlagen usw.), Staubentwicklung, Bodenverschmutzung o.ä.
 - die zu Störungen des Besucherflusses führen; insbesondere die Stauungen auf den Hallengängen verursachen und damit den Veranstaltungsablauf beeinträchtigen
 - die eine Dekoration der Stände mit Fahnen, Wimpeln, Transparenten und ähnlichen Gegenständen umfassen
 - die eine Zurschaustellung lebender Tiere einschließen
 - die Fremdwerbung sowie Hinweise auf Vorlieferanten, Kunden und andere Firmen beinhalten
 - die andere Messen und Ausstellungen propagieren, die als Wettbewerbsveranstaltungen anzusehen sind
 - die gegen behördliche Auflagen und Anordnungen, insbesondere der Branddirektion, verstoßen.

- (5) Für Vorführungen dürfen nur zugelassene Sicherheitsmaterialien und VDE geprüfte Vorführgeräte verwendet werden. Die örtliche Branddirektion wird bei der Abnahme der Veranstaltung die Einhaltung dieser Bestimmungen überprüfen. Eine schriftliche Genehmigung der Branddirektion muss während der Abnahme auf dem Stand durch den Aussteller bereitgehalten werden.
- (6) Der Gebrauch des Veranstaltungslogos oder der Wortmarke der Veranstaltung bedarf der schriftlichen Genehmigung von motion events.
- (7) Die Verteilung von Pressematerial erfolgt ausschließlich durch motion events. Die Unterlagen sind mit einer entsprechenden Anzahl von Kopien rechtzeitig motion events zu übersenden. Die Ver-

- teilung von Pressematerial durch den Aussteller ist nur auf eigenen Pressekonferenzen und innerhalb des Standes gestattet.
- (8) Die Verwendung von Monitoren oder Monitorwänden ist zulässig, soweit der Abstand zu den Hallengängen mindestens zwei Meter beträgt, dieser Raum von den Betrachtern uneingeschränkt benutzt werden kann und andere Aussteller nicht gestört bzw. andere Besucher nicht behindert werden.
- (9) Für Musikdarbietungen unter Verwendung von Ton- und Bildträgern aller Art sind die Wiedergaberechte der GEMA – Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Bezirksdirektion Abraham-Lincoln-Straße 20, Postfach 2680, 65016 Wiesbaden, Telefon (0611) 79 05-0, Telefax (0611) 79 05-97, zu erwerben. Der Aussteller ist nach dem Gesetz verpflichtet, die entsprechende Genehmigung rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bei der GEMA zu beantragen. Im Unterlassungsfall muss der Aussteller mit Schadensersatzansprüchen nach § 97 des Urheberrechtsgesetzes rechnen. motion events kann in keinem Fall in Anspruch genommen werden.
- (10) motion events hat das Recht, unbefugt angebrachte oder unbefugt ausgeübte Werbung ohne Anhörung des Ausstellers und ohne Anrufung gerichtlicher Hilfe zu unterbinden und auf Kosten des Ausstellers zu entfernen.

12. Bild- und Tonaufnahmen

- (1) Bild- und Tonaufnahmen jeder Art (einschließlich Skizzen) von Ausstellungsmustern oder Ausstellungsgegenständen sind nicht gestattet. Bei Verstößen ist motion events berechtigt, angefertigte Skizzen und belichtetes sowie bespieltes Material auf Kosten des Ausstellers einzuziehen und einzulagern. Die Tätigkeit der Medien, wie Rundfunk, Fernsehen, Film, Tages- und Fachpresse zum Zwecke der Berichterstattung wird hiervon nicht berührt.
- (2) Der Aussteller hat jedoch das Recht, zu seinem eigenen Stand oder seinen Exponaten während der Öffnungszeiten der Veranstaltung Bild- und Tonaufnahmen oder Zeichnungen anzufertigen.
- (3) motion events hat das Recht, Bild und Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Ausstellungsständen oder einzelnen Exponaten zum Zweck der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen. Dies gilt auch für dabei aufgenommene Personen.

13. Ausschluss von Ausstellern und Rückerstattung der Teilnahmegebühr

- (1) Ist einem Aussteller durch gerichtliche Entscheidung eines deutschen Gerichtes (Urteil, Beschluss) die Ausstellung oder das Anbieten von Produkten und Dienstleistungen bzw. eine werbliche Darstellung derselben untersagt und weigert sich der Aussteller, der gerichtlichen Entscheidung zu entsprechen und die Ausstellung oder das Anbieten von Produkten und Dienstleistungen bzw. die werbliche Darstellung derselben auf dem Messestand zu unterlassen, so kann motion events, solange die gerichtliche Entscheidung nicht durch eine in einem Rechtsmittelverfahren ergangene, spätere Entscheidung aufgehoben ist, den Aussteller von der laufenden Veranstaltung und/oder von zukünftigen Veranstaltungen ausschließen. Eine Rückerstattung der Teilnahmegebühr (ganz oder in Teilen) erfolgt in diesem Fall nicht. motion events ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit der gerichtlichen Entscheidung zu überprüfen. Ein Rechtsanspruch auf Ausschluss des von der gerichtlichen Entscheidung betroffenen Ausstellers besteht nicht.
- (2) Das gleiche gilt, wenn der Aussteller das Hausrecht von motion events verletzt oder sonstige Gründe vorliegen, die eine fristlose Kündigung des Teilnahmevertrages rechtfertigen.
- (3) Wird eine gerichtliche Entscheidung gemäß vorstehenden Absatz 1 durch eine in einem Rechtsmittelverfahren ergangene spätere gerichtliche Entscheidung aufgehoben, so steht dem aufgrund der früheren gerichtlichen Entscheidung zu Recht ausgeschlossenen Aussteller gegenüber motion events kein Schadensersatzanspruch zu.
- (4) motion events unterstützt die Inhaber von Schutzrechten an Patenten, Marken und Mustern. Jeder Aussteller muss die bevorrechtigten Schutzrechte anderer Aussteller beachten. Der Aussteller, dem eine Verletzung dieser Schutzrechte nachgewiesen wird, verpflichtet sich, die betreffenden Gegenstände von seinem Messestand zu entfernen. Ist dem Aussteller durch eine gerichtliche Entscheidung das Ausstellen oder Anbieten von Produkten untersagt und weigert sich der Aussteller diese Produkte von seinem Stand zu entfernen, so ist die Messeleitung berechtigt, den Aussteller von der laufenden Veranstaltung und künftigen Veranstaltungen auszuschließen. Eine Rückerstattung der Standmiete erfolgt in diesem Fall nicht.

14. Haftungsausschluss

- (1) motion events haftet nur im Rahmen ihrer gesetzlichen Haftpflicht und schließt somit jegliche Haftung für darüber hinausgehende Personen, Sach- oder Vermögensschäden, die auf dem Ausstellungsgelände einschließlich der Gebäude entstehen, aus. Ausgeschlossen sind insbesondere Schäden, die durch Feuer,

- Wasser, Explosion, Gewaltanschläge, Unwetter oder andere Formen höherer Gewalt oder durch Diebstahl, Einbruch, Versagen der Versorgungsanlagen (wie Strom, Gas, Wasser) und ähnliche Ursachen sowie als Folgen der Sicherheitsbestimmungen gem. Ziffer 17 entstehen. Dies gilt auch für die im Zusammenhang mit der Veranstaltung genutzten Gelände und Gebäude außerhalb des Ausstellungsgeländes.
- (2) Dies gilt auch für Schäden, die durch Publikumsverkehr (insbesondere durch die Veranstaltungsbesucher, andere Aussteller, deren Beauftragte usw.) sowie durch Angestellte und Beauftragte von motion events oder durch sonstige Umstände verursacht werden. Darunter fallen auch auf Irrtum beruhende Angaben und Maßnahmen von motion events, ihrer Angestellten und ihrer Beauftragten.
- (3) Von dem vorgenannten Haftungsausschluss ausgenommen sind von motion events verursachte Sachschäden und Verletzungen an Leben, Körper oder Gesundheit, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.
- (4) Vom Haftungsausschluss ausgenommen sind auch Schäden, welche branchenüblich versichert werden, sowie die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (5) motion events haftet im Falle von leichter Fahrlässigkeit nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) oder bei Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit.
- (6) Soweit motion events gemäß Absatz 4 auch für leichte Fahrlässigkeit haftet, ist diese auf Euro 10.000,- beschränkt. In diesen Fällen ist die Haftung für mittelbare Schäden und untypische Folgeschäden ausgeschlossen. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten gemäß Absatz 4 ist die Haftung von motion events der Höhe nach auf den vertragstypischen Durchschnittsschaden begrenzt.
- (7) Schäden sind unverzüglich motion events anzuzeigen.

15. Sicherheitsvorschriften, Unfallverhütung, Verkehrssicherungspflicht des Ausstellers und andere gesetzliche und behördliche Vorschriften

- (1) Der Aussteller ist verpflichtet, alle gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen und sonstigen geltenden Unfallverhütungsvorschriften und andere Sicherheitsbestimmungen beim Auf- und Abbau und während der Dauer der Veranstaltung einzuhalten. Dies schließt die von der Messe Frankfurt erlassenen Sicherheitsbestimmungen und technischen Richtlinien ein. Auf die Vorschriften der aktuellen Musterversammlungsstättenverordnung wird hingewiesen.
- (2) Die Standfläche darf aufgrund von Brandschutzbestimmungen nicht zu 100% überdacht sein. Zu allen Seiten der Überdachung muss 1,5 m nichtüberdachte Fläche frei bleiben. Bei Nichtberücksichtigung kann die Messeleitung die Entfernung der Standüberdachung oder eine Brandschutzmeldeanlage der Messe Frankfurt (44€/m²) anordnen. Jegliche Standüberdachungen sind mindestens schwer entflammbar auszuführen und ab einer überdachten Fläche von mehr als 30m² mit einer Brandschutzmeldeanlage (44€/m²) der Messe Frankfurt zu versehen.
- (3) Der Polizei, der Feuerwehr, den Rettungsdiensten, dem Gewerbeaufsichtsamt, dem Bauaufsichtsamt, den Ordnungsbehörden, Vertretern der Messe Frankfurt sowie Vertretern von motion events ist jederzeit Zutritt zu den Ständen zu gewähren. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten. Auf dem Messegelände befinden sich im Allgemeinen während der Veranstaltungstage eine Polizei-, eine Feuerwehr und eine Sanitätswache, die bei Gefahr unverzüglich zu alarmieren sind. Polizei-Messewache Tel. 6555 oder der Polizei-Notruf Tel. 110, Verkehrspolizei Parkhaus Tel. 5522, Feuer-Messewache Tel. 6550 oder der Feuer-Notruf Tel. 112, Sanitäts-Messewache oder der Notarzt-Notruf Tel. 112, Halle 2.0 Nord-West Tel. 6501
- (4) motion events ist berechtigt, sich jederzeit von der Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen zu überzeugen. Sie ist befugt, die sofortige Beseitigung eines vorschriftswidrigen Zustandes auf Kosten des Ausstellers zu veranlassen sowie den nicht vorschriftsmäßigen Betrieb jederzeit zu untersagen. Sie kann den Betrieb von Maschinen, Geräten und ähnlichen Einrichtungen jederzeit unterbinden und eine Wiederinbetriebnahme untersagen, wenn nach ihrem Ermessen deren Betrieb eine Gefährdung darstellt oder wenn andere Aussteller oder Besucher dadurch gestört oder belästigt werden. Die Entscheidung von motion events ist endgültig.
- (5) Der Aussteller ist verpflichtet, Auflagen und Veranlassungen aufgrund öffentlicher Notfallregelungen, wie z.B. Smogverordnung, Notstandsgesetze usw., zu befolgen.
- (6) Der Aussteller haftet für alle schuldhaft verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch seinen Standauf- und -abbau, seine Ausstellungsgüter und deren Betrieb oder durch seine Mitarbeiter sowie Beauftragten entstehen.
- (7) Der Aussteller trägt die Verkehrssicherungspflicht für den von ihm benutzten Ausstellungsstand. Dies gilt insbesondere auch in Hinblick auf Standsicherheit und Brandschutz bei Sonderveranstaltungen des Ausstellers.
- (8) Soweit örtliche gewerbe- und gesundheitspolizeiliche Genehmigungen erforderlich sind, sind diese durch den Aussteller rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung zu beschaffen und auf dem Stand bereitzuhalten.

Ausstellungsbedingungen – Stand 02/19 Marathonmall

(9) Der Aussteller ist für die Einhaltung der gültigen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen - auch bei Abgabe von kostenlosen Proben - verantwortlich. Getränkeschankanlagen zum vorübergehenden Betrieb sind anzeigepflichtig. Spätestens zehn Tage vor der beabsichtigten Inbetriebnahme muss diese Anlage beim Ordnungsamt SG 32.14, Mainzer Landstraße 323, 60326 Frankfurt am Main, Telefon (069) 212 44 422, Telefax (069) 212 34 218, angezeigt werden. Die Abgabe von Getränken und Speisen durch den Aussteller gegen Entgelt ist generell nicht zulässig (s. auch Ziffer 10. (3)). (10) Die Vorschriften der Gewerbeordnung (GewO) insbesondere Titel IV „Messen, Ausstellungen, Märkte“ in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. (11) Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme, Schweiß-, Schneid-, Löt- Auftau- und Trennschleifarbeiten müssen vor Arbeitsbeginn bei der Messe Frankfurt, Veranstaltungstechnik, angezeigt werden. Die Arbeiten dürfen erst nach Genehmigung und Vorliegen der Erlaubnis begonnen werden. Bei den Arbeiten ist die Umgebung gegen Gefahren ausreichend abzuschirmen.

16. Versicherungen

Das Versicherungsrisiko wird nicht von motion events getragen. Dem Aussteller wird empfohlen, eine Versicherung in ausreichender Höhe abzuschließen.

17. Geltendmachung von Ansprüchen

Ansprüche des Ausstellers sind bis spätestens 14 Tage nach Schluss der Veranstaltung bei motion events schriftlich anzumelden; später erhobene Forderungen werden nicht berücksichtigt und erlöschen (Ausschlussfrist).

18. Erfüllungsort und Gerichtsstand, Deutsches Recht

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren, sofern es sich um Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen handelt, ausdrücklich Frankfurt am

Main als Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche bzw. Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag. Gleiches gilt, wenn eine Vertragspartei keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. (2) Ersatzweise gilt der besondere Gerichtsstand des Erfüllungsortes im Sinne des § 29 Zivilprozessordnung als vereinbart, der sich aus der Natur des Schuldverhältnisses ergibt, wonach der Mietpreis am Ort des Grundstücks zu zahlen ist. (3) Der Gerichtsstand Frankfurt am Main gilt auch für das streitige Mahnverfahren. Sobald das Mahnverfahren in das streitige Verfahren übergeht und von Amts wegen eine Abgabe an das sachlich zuständige Gericht des allgemeinen Gerichtsstandes des Schuldners erfolgt, ist Antrag auf Weiterverweisung an das sachlich zuständige Gericht in Frankfurt am Main zu stellen. (4) Darüber hinaus ist jeder Vertragspartner berechtigt, den anderen an dessen Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen. (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen andere wirksame Bestimmungen zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am ehesten entsprechen. (6) Für die Auslegung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und aller übrigen Bedingungen sind der deutsche Text und das deutsche Recht maßgebend.

19. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

(1) Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden, dass motion events personenbezogene Daten gemäß Bundesdatenschutzgesetz - auch unter Einsatz automatischer Datenverarbeitung - speichert, verarbeitet oder weiterleitet, soweit dies durch ausschließlich geschäftliche Zwecke bedingt ist. (2) Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden, dass motion events die Geschäftsdaten unter Einsatz automatischer Datenverarbeitung speichert, verarbeitet oder weiterleitet, soweit dies zu

eigenen Zwecken der motion events nötig ist oder motion events ein berechtigtes Interesse an dem geschäftsmäßigen Zweck hat.

20. Anerkennung und Bestandteile des Vertrages, fristlose Kündigung bei Pflichtverletzung

(1) Beide Vertragsparteien erkennen die allgemeinen Teilnahmebedingungen als wesentliche und für beide Seiten verbindliche Bestandteile des Teilnahmevertrages an. Der Aussteller erklärt dies unwiderruflich für sich, seine Mitarbeiter und Beauftragten mit seiner rechtswirksam verbindlichen Anmeldung. (2) Des Weiteren werden Vertragsinhalt, weitere Sonderbestimmungen oder Einzelregelungen, soweit sie dem Aussteller von motion events oder der Messe Frankfurt rechtzeitig für deren Beachtung oder auf sonstige Weise übermittelt werden. (3) Änderungen und Ergänzungen der Bedingungen oder Ausnahmegewilligungen hiervon behält sich motion events vor, sie bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden müssen, um Gültigkeit zu erlangen, von motion events schriftlich bestätigt werden. (4) Zuwiderhandlungen gegen die im Teilnahmevertrag vereinbarten Bedingungen stellen Pflichtverletzungen im Sinne des Gesetzes dar. motion events ist berechtigt, bei schweren Pflichtverletzungen den fristlosen Ausschluss von der Veranstaltung auszusprechen und durchzuführen. Damit einher geht die fristlose Kündigung des Teilnahmevertrages durch motion events; spezielle Regelungen in den einzelnen Bedingungen bleiben unberührt. (5) motion events ist berechtigt, innerhalb der Messehalle das alleinige Hausrecht auszuüben; dies gilt auch für die im Zusammenhang mit der Veranstaltung genutzten Gelände und Gebäude außerhalb der Messehalle. Das Hausrecht bezieht sich auch auf die Zulassung von Drittunternehmen, die durch den Aussteller zur Tätigkeit für ihn auf dem Messegelände beauftragt werden, sowie auf Art, Umfang und Bedingungen für deren Tätigkeit auf dem Gelände.